



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

STIFTUNG ANERKENNUNG UND HILFE

Für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. von 1949 bis 1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben



STIFTUNG
Anerkennung und Hilfe

errichtet von Bund, Ländern und Kirchen

HINTERGRUND

In stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. Psychiatrie kam es in der Vergangenheit zu Leid und Unrecht. Viele Menschen, die als Kinder oder Jugendliche dort lebten, leiden noch heute an den Folgen ungerechtfertigter Zwangsmaßnahmen, Strafen, Demütigungen oder unter finanziellen Einbußen, weil sie in den Einrichtungen gearbeitet haben, ohne dass dafür in die Rentenkasse eingezahlt wurde. Um diese Menschen zu unterstützen, rufen der Bund, die Länder und die Kirchen die Stiftung Anerkennung und Hilfe ins Leben.

AUFGABEN DER STIFTUNG



**öffentliche Anerkennung
des Leids & Unrechts**



**Anerkennung durch wissen-
schaftliche Aufarbeitung**



**individuelle Anerkennung und
Hilfe in finanzieller Form**

WAS LEISTET DIE STIFTUNG?

Qualifizierte Beraterinnen und Berater in den Anlauf- und Beratungsstellen unterstützen die Betroffenen persönlich bei der Schilderung und Bearbeitung der Erlebnisse und der Anmeldung zur Stiftung. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Betroffenen eine Geldpauschale. Diese soll die Folgewirkungen des Erlebten abmildern und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation leisten. Betroffene, die während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung in erheblichem Umfang gearbeitet haben, ohne dass die Einrichtung dafür Sozialversicherungsbeiträge gezahlt hat, können unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Rentenersatzleistung erhalten.

**9.000
EURO**

einmalige pauschale Geldleistung
zur selbstbestimmten Verwendung

**5.000
EURO**

einmalige Rentenersatzleistung
für sozialversicherungspflichtige
Arbeit von mehr als 2 Jahren

**3.000
EURO**

einmalige Rentenersatzleistung
für sozialversicherungspflichtige
Arbeit von bis zu 2 Jahren

WER KANN SICH ANMELDEN?

1

Personen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Lebensjahr und dem vollendeten 18. bzw. 21. Lebensjahr (Volljährigkeit) in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe bzw. Psychiatrie untergebracht waren



**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**



Unterbringung zwischen

**23. Mai 1949
und dem
31. Dezember 1975**



**DEUTSCHE
DEMOKRATISCHE
REPUBLIK (DDR)**



Unterbringung zwischen

**07. Oktober 1949
und dem
02. Oktober 1990**

2

Personen, die während ihrer Unterbringung individuelles Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch unter daraus resultierenden Folgewirkungen leiden
und/oder

Personen, die im Zeitraum zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr und dem vollendeten 18. bzw. 21. Lebensjahr (Volljährigkeit) in der bzw. für die Einrichtung gearbeitet haben, ohne dass für sie Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden

Beispiele für **individuelles Leid und Unrecht** sind körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt, mangelnde (gesundheitliche) Versorgung, Verweigerung einer Schul- bzw. Berufsausbildung, Kinderarbeit oder Arbeit ohne (angemessene) Entlohnung.

Beispiele für heute noch bestehende **Folgewirkungen** sind körperliche Schäden, Schlafstörungen, Depressionen, Traumatisierungen, Verbitterungs- und Hassgefühle, fehlende oder geringe Schulbildung oder frühzeitige Erwerbsunfähigkeit.

WELCHE EINRICHTUNGEN SIND GEMEINT?

Zur damaligen Zeit war die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in stationäre Einrichtungen nicht klar geregelt und es gab viele Bezeichnungen für die verschiedenen Einrichtungen. Deshalb muss zunächst im Gespräch mit der Anlauf- und Beratungsstelle geklärt werden, ob eine Einrichtung in die Zuständigkeit der Stiftung fällt.

- Als stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe gelten grundsätzlich nichtklinische Einrichtungen zur Betreuung, Förderung oder Pflege von Menschen mit Behinderungen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner tagsüber und nachts aufhielten und die alle Lebensbereiche (Wohnen, Arbeit, Freizeit) umfassten.
- Als stationäre Einrichtungen der Psychiatrie gelten grundsätzlich psychiatrische Krankenhäuser zur stationären Behandlung psychisch kranker Menschen in offenen oder geschlossenen Stationen, in denen sich die Patienten grundsätzlich tagsüber und nachts aufhielten und die sie ohne Einwilligung der Leitung nicht verlassen konnten.
- In beiden Bereichen sind sowohl öffentliche und kirchliche Einrichtungen als auch Einrichtungen freier und privater Träger gemeint.

SCHRITTE ZUR UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG



Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit einer Anlauf- und Beratungsstelle im Bundesland des derzeitigen Wohnortes



Persönliches Beratungsgespräch (auch aufsuchend, falls erforderlich), um das Vorgehen zu besprechen und das Erlebte gemeinsam aufzuarbeiten



Ausfüllen der Anmeldung unter Angabe der Erlebnisse und Folgewirkungen (unterstützt durch die Beraterin oder den Berater in der Anlauf- und Beratungsstelle)



Prüfung der Voraussetzungen durch die Anlauf- und Beratungsstelle. Sind diese erfüllt, Weiterleitung der Anmeldung an die Geschäftsstelle und dort Prüfung auf Schlüssigkeit



Schriftliche Information über das Ergebnis der Prüfung durch die Anlauf- und Beratungsstelle. Falls alle Voraussetzungen erfüllt sind, Auszahlung durch die Geschäftsstelle

Bei Bedarf können Vertreterinnen/Vertreter oder Betreuerinnen/Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen bei der Anmeldung unterstützen. Auch eine aufsuchende Beratung oder Assistenz durch die Anlauf- und Beratungsstellen ist möglich.

DIE STIFTUNG: ERRICHTER

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
- Bundesministerium der Finanzen (BMF)
- Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder (ASMK)
- Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK)
- Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK)
- Finanzministerkonferenz der Länder (FMK)
- (Erz-)Bistümer der katholischen Kirche im Bundesgebiet
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
- Deutscher Caritasverband
- Deutsche Ordensobernkonferenz

DIE STIFTUNG: AUFBAU



TERMINE UND FRISTEN

1.
JANUAR
2017

Start der Stiftung



Laufend:



Anmeldung, individuelle
Beratung, Prüfen der
Anmeldungen, Auszahlung
der Unterstützungsleistungen,
begleitende wissenschaftliche
Aufarbeitung



31.
DEZEMBER
2019

Ende der Anmeldefrist



Weiterhin laufend:



Prüfen der eingereichten
Anmeldungen, Auszahlung
Unterstützungsleistungen,
begleitende wissenschaftliche
Aufarbeitung



31.
DEZEMBER
2021

**Ende der Laufzeit
der Stiftung**

KONTAKT

Alle Informationen und Kontaktmöglichkeiten zu den Anlauf- und Beratungsstellen in den Ländern finden Sie unter:

www.stiftung-erkennung-hilfe.de

Allgemeine Fragen zur Stiftung beantwortet das Infotelefon:



Infotelefon: 0800 221 221 8

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr, kostenfrei aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stiftung Anerkennung und Hilfe
info@stiftung-erkennung-hilfe.de

Träger der Stiftung:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
www.bmas.de
stiftung-erkennung-hilfe@bmas.bund.de

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Bestell-Nummer: A 885
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1
publikationen@bundesregierung.de

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

info.gehoerlos@bmas.bund.de
Fax: 030 221 911 017
Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Stand 1/2017

Gestaltung: neues handeln GmbH

Druck: BMAS